Vereinsregisterauszug zum Stichtag 27.01.2021

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft Bregenz

ZVR-Zahl 043825677

Vereinsdaten

Name Feuerwehr-Oldtimer-Verein Hard

Sitz Hard (Hard)

c/o

Zustellanschrift 6971 Hard, Bommenweg 1

Land Österreich

Entstehungsdatum 29.07.2004

statutenmäßige Vertretungsregelung § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, ansonsten nur die des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über EUR 500,- des Obmanns und des Kassiers, darunter nur des Kassiers.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 02.12.2020 - 01.12.2023 (Funktionsperiode)

Familienname Mager
Vorname Wilfried

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 02.12.2020 - 01.12.2023 (Funktionsperiode)

Familienname Kinz
Vorname Wolfgang

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 02.12.2020 - 01.12.2023 (Funktionsperiode)

Familienname **Greussing**Vorname **Matthias**

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 02.12.2020 - 01.12.2023 (Funktionsperiode)

Familienname Ludescher

Vorname Gert

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Mittwoch 27.Januar 2021 \ 14:17:41